



Kooperative Ganztagsbildung

Informationen für Sorgeberechtigte zur Geschwisterermäßigung 1)

Stand: 1. März 2022, gültig ab: 1. September 2022

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

das Modell der Kooperativen Ganztagsbildung legt neben Bildungs- und Chancengleichheit auch einen Schwerpunkt auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und auf Familienentlastung. Im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung setzen die Träger der Kindertageseinrichtungen durch die Förderung der Landeshauptstadt München eine einkommensbezogene Elternentgeltstaffelung für Plätze in der jeweiligen Kooperativen Ganztagsbildung für Münchner Kinder um.

Zusätzlich bestehen weitere Möglichkeiten der Ermäßigung des Elternentgeltes für Familien mit zwei oder mehr Kindern, die in derselben Hauptwohnung innerhalb einer Familiengemeinschaft leben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist. Die Regelungen für die Geschwisterermäßigung richten sich nach den Vorgaben der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Landeshauptstadt München in der jeweils gültigen Fassung.

Wir möchten Ihnen hierzu einige wichtige Informationen zusammengefasst darstellen.

Bei Fragen wenden Sie sich zunächst bitte an die Einrichtungsleitung oder den/die Träger*in Ihrer Kooperativen Ganztagsbildung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zentrale Gebührenstelle

1. Allgemeines

Was sind Ordnungsnummern?

Die zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht. Alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung im Modell der Kooperativen Ganztagsbildung besuchen, werden entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen gewährt:

Kind mit Ordnungsnummer 1:

reguläres Elternentgelt, keine Geschwisterermäßigung

Kind mit Ordnungsnummer 2:

Ermäßigung um eine Einkommensstufe

Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher:

Ermäßigung auf null Euro

Einen Anspruch auf die Förderung haben grundsätzlich die Sorgeberechtigten, deren Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in München haben und eine Kindertageseinrichtung im Modell der Kooperativen Ganztagsbildung besuchen.

2. Geschwisterermäßigung

Welche Voraussetzungen müssen für die Geschwisterermäßigung gegeben sein?

Voraussetzung für eine Ermäßigung des Elternentgelts ist, dass zwei oder mehrere Geschwisterkinder innerhalb einer Familiengemeinschaft leben, für die mindestens ein dort lebender Erwachsener Kindergeld erhält.

Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister),

- die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammen leben, und
- für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, das heißt Kindergeld nach §§ 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

Das Kind mit der Ordnungsnummer 2, welches eine Kindertageseinrichtung im Modell der Kooperativen Ganztagsbildung besucht, erhält nach Antragstellung eine Ermäßigung des Elternentgeltes um eine Einkommensstufe, das Kind mit der Ordnungsnummer 3 oder höher eine Ermäßigung auf null Euro.

Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr (1. September bis 31. August) gewährt, wenn die Voraussetzungen im ersten Monat des Kindertageseinrichtungsjahres oder im Eintrittsmonat des Kindes vorliegen.

Bei Veränderungen im Laufe eines Kindertageseinrichtungsjahres kann nachträglich eine Erhöhung der Geschwisterzahl geltend gemacht werden. Die Ermäßigung wird ab dem auf den Eintritt der Veränderung folgenden Monat im Kindertageseinrichtungsjahr gewährt.

3. Verfahren

Wo erhalten Sie den Antrag auf Geschwisterermäßigung?

Das Antragsformular „Antrag auf Geschwisterermäßigung“ erhalten Sie von dem/der Träger*in der Kooperativen Ganztagsbildung.

Wo muss der Antrag auf Geschwisterermäßigung eingereicht werden?

Der Antrag und der Nachweis/die Nachweise zum Kindergeldbezug (in Form von Kopie des Kindergeldbescheides, des Kontoauszuges oder ähnlichem) ist bei der Einrichtungsleitung oder bei Ihrem/Ihrer Träger*in der Kooperativen Ganztagsbildung zu stellen.

Bis wann ist der Antrag bei der Kindertageseinrichtung bzw. dem/der Träger*in abzugeben?

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum Ende des betreffenden Kindertageseinrichtungsjahres (31. August) bei der Einrichtungsleitung oder bei dem/der Träger*in Ihrer Kooperativen Ganztagsbildung einzureichen (Ausschlussfrist). Beim Eintritt eines Kindes ab dem 01.03. des Kindertageseinrichtungsjahres ist der vollständig ausgefüllte Antrag mit den erforderlichen Belegen bis zum Ende des Monats Februar im folgenden Kindertageseinrichtungsjahr einzureichen.

Wird der Antrag nicht rechtzeitig bei der Kindertageseinrichtung beziehungsweise dem/der Träger*in der Kooperativen Ganztagsbildung gestellt, erfolgt keine Ermäßigung des Elternentgeltes. Der Antrag ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

Wie erfolgt die Ermäßigung des Elternentgeltes?

Die Ermäßigung des Elternentgeltes erfolgt ausschließlich durch den/die Träger*in der Kooperativen Ganztagsbildung.

Was ist zu tun, wenn sich Änderungen ergeben?

Änderungen sind unverzüglich schriftlich der Einrichtungsleitung beziehungsweise dem/der Träger*in Ihrer Kooperativen Ganztagsbildung mitzuteilen.

Änderungen sind insbesondere:

- ein Wegzug aus München
- Veränderungen innerhalb der Familiengemeinschaft, die zu einer Änderung der Ordnungsnummern führen.

Kontakt:

Geschäftsbereich KITA
Zentrale Gebührenstelle
Bayerstraße 28
80335 München

E-Mail: kitasb.zg.rbs@muenchen.de